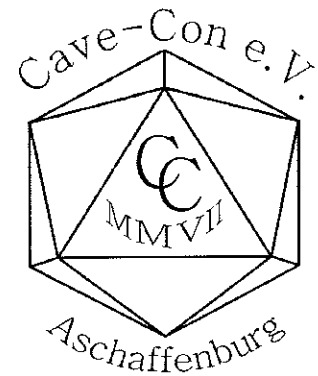


Satzung



- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Ablauf der Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Haftung
- § 16 Auflösung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Cave - Con. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Der Vereinssitz ist Aschaffenburg. Geschäftsstellen dürfen auch an anderen Orten errichtet werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, insbesondere durch den Einsatz von sogenannten Rollen- und Simulationsspielen.
Bei Rollenspielen handelt es sich nicht um Theateraufführungen, sondern um das imaginäre Hineinversetzen in Charaktere und deren rollengerechte Führung durch von einem Spielleiter erdachte Situationen.
In Gruppen sollen die Jugendlichen dabei insbesondere lernen, Konflikte gewaltlos zu lösen, mit anderen zu kommunizieren um ein gemeinsames Ziel zu erreichen, zusammen zu arbeiten und Problemlösungen zu verschiedensten Situationen zu erarbeiten.
- (2) Außerdem bietet der Verein eine Plattform, die auch interessierten Erwachsenen die Möglichkeit gibt, im Zuge des Spiels neue Wege der Freizeitgestaltung zu finden und mit anderen aufgeschlossenen Personen zusammen zu kommen.
- (3) Der fachliche Gedankenaustausch zwischen den Gruppen wird ermöglicht durch Treffen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die der Verein mindestens einmal jährlich ausrichten sollte. Üblicherweise findet dies jährlich im Rahmen der Veranstaltung "Cave-Con" und weiteren unterjährigen Veranstaltungen statt.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt die in der Satzung festgelegten Ziele ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §52 Nr.1,2 AO – "Gemeinnützige Zwecke".
- (2) Der Vorstand prüft in regelmäßigen Abständen ob geänderten Rahmenbedingungen die Anerkennung der gemeinnützigen Tätigkeit durch das Finanzamt ermöglichen und wird in diesem Fall die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an das Kinderheim Aschaffenburg, das Café Grenzenlos und die „S.O.S. Kinderdörfer“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind: ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Hierbei erhält jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder sind Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts und Institutionen, die durch regelmäßige Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins unterstützen. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten. Fördernde Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen sowie Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder besitzen ein volles Stimmrecht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, gerichtet an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird der antragstellenden Person schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Quartalsende, gerichtet an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
 2. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung soll der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen
 3. Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn trotz zweifacher Aufforderung der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung nicht bis Ende des Kalenderjahrs entrichtet wurde. Ein Ausschluss ändert nichts an der bis zu diesem Zeitpunkt zu leistenden Beitragsverpflichtung. Rechtliche Schritte zur Erlangung der ausstehenden Beiträge bleiben ausdrücklich vorbehalten.
 4. Bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit der Auflösung (Erlöschen).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist.
- (2) Die Beitragshöhe soll sich hierbei an den notwendigen Kosten für die Erhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen sowie an der Finanzkraft der Mitglieder orientieren.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder einberufen. Falls der Verein weniger als 100 Mitglieder hat, muss der Antrag von mindestens 49 % der Mitglieder vorgebracht werden.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung auf elektronischem Weg (Fax, e-mail, etc) eingehalten.
- (4) Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht als Vertreter ausüben. Bevollmächtigte, die nicht Mitglied des Vereins sind, dürfen nur ein Stimmrecht ausüben. Für die Wahl des Vorstandes ist eine Stimmübertragung an ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder an einen Kandidaten zu einem solchen Amt nicht möglich
- (5) Die Stimmabgabe auf der Mitgliederversammlung ist auch vorab in schriftlicher Form zu ein oder mehreren Tagesordnungspunkten möglich. Diese Stimmabgabe hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich vorliegen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im vollen Wortlaut bekannt zu geben. Die endgültige Festsetzung der Tagesordnung obliegt der Mitgliederversammlung. Dies kann auch elektronisch erfolgen.
- (7) Kandidaturen für Vereinsämter sind dem Vorstand durch den Kandidaten selbst und unverzüglich bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung zu melden. Der Vorstand informiert die Mitglieder eine Woche vor der Mitgliederversammlung über die Kandidaten. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie beschließt über die vom Vorstand eingebrachten Anträge und Berichte und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Vertreter
2. Wahl und Abberufung des Jugendbeauftragten
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand hat bei der eigenen Entlastung kein Stimmrecht.
4. Nach Vorlage des Berichts des Kassenprüfers, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine erneute Prüfung durch einen anderen Kassenprüfer verlangen. Dieser Prüfer muss durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden.
5. Mitarbeit bei der Erstellung und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Alle Mitglieder über 16 Jahren (Vollmitglieder) haben das gleiche Stimmrecht. Mitglieder unter 16 Jahren werden in ihrer Gesamtheit durch den Jugendbeauftragten vertreten, dessen Stimme entsprechend der Jugendquote ausreichend berücksichtigt werden soll.
8. Des weiteren ist die Mitgliederversammlung für Änderungen der Satzung zuständig. Zu einem solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Dreiviertelmehrheit innerhalb der Versammlung erforderlich.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder durch eine von ihm benannte Person. Ist eine eigene Angelegenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu erörtern, so wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte für die Dauer dieser Erörterung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Falls der Verein weniger als 150 Mitglieder hat, müssen mindesten 30% der Mitglieder anwesend sein. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen neu einzuberufen. Wird auch dann keine Beschlussfähigkeit erreicht, ist die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einzuberufen; sie ist dann ohne Rücksicht auf die anwesende Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitglieds muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten werden, nicht jedoch die Begründungen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Vertretern, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt; die Stellvertreter vertreten mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gemeinsam. Der Vorstand kann einzelne Personen zur Erfüllung spezieller Aufgaben bevollmächtigen, dies bedarf zwingend der Schriftform.

- (3) Übersteigt die Mitgliederzahl des Vereins einhundert, kann der Vorstand um Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Gesamtanzahl des Vorstandes ist immer ungerade.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende ist vom Verbot des § 181 BGB befreit. Seine Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- (5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (6) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 1. der/die Vorsitzende,
 2. die stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der/die Kassenwart/Kassenwärtin,
 4. der/die Jugendbeauftragte und
 5. bis zu zwei eventuelle Beisitzer/innen.
 Bei Bedarf kann eine Person maximal zwei Ämter übernehmen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder, sowie die Art des Zustandekommens der Beschlüsse regelt.
- (8) Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
- (4) Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (5) Der Vorstand ernennt zur Beginn des Geschäftsjahres einen Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Handelsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen. Werden im Rahmen der Gründung Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen oder sachlichen Gründen verlangt, so kann der Vorstand diese von sich aus vornehmen, muss jedoch die Mitglieder alsbald davon schriftlich in Kenntnis setzen. Die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen.
- (7) Der Vorstand kann zur Geschäftsführung auch Nichtmitglieder bestimmen.
- (8) Der Vorstand kann Durchführungsbestimmungen zur Erreichung der satzungsgemäßen Vereinsziele erlassen.
- (9) Der Vorstand erarbeitet und erlässt eine Gebührenordnung für die kostenpflichtige Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen. Das Gebührenaufkommen soll sich an den laufenden Kosten orientieren und diese nach Möglichkeit decken.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand für das laufende Geschäftsjahr benannt.
Der Kassenprüfer muss nicht Mitglied des Vereins sein, darf aber nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer kontrolliert die ordentliche Buchführung des Vereins. Er hat freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichtes oder bei gegebener Veranlassung.
- (3) Hat der Verein mehr als hundert Mitglieder, kann dem Kassenprüfer ein gleichberechtigter zweiter Kassenprüfer auf Antrag des Vorstandes und nach Wahl durch die Mitgliederversammlung zur Seite gestellt werden. Beide Kassenprüfer nehmen Ihre Aufgaben dann gemeinschaftlich wahr.


§ 15 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird.
- (2) Sinkt die Mitgliederzahl auf drei Mitglieder und ändert sich diese Anzahl nicht innerhalb eines Jahres, so ist die Auflösung des Vereins einzuleiten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in Paragraph 3 Absatz 5 benannten juristische Personen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Aschaffenburg, den 16.06.2015


Sebastian Krebs
(Vorsitzender)